

Gültig für alle AKTIVEN Mitglieder des Vereins!

Für Gastkartenangler gelten andere Bestimmungen!



1) Allgemeine Verhaltensrichtlinien

- Die Mitglieder sollen durch ihr Verhalten am Gewässer aktiven Umwelt- und Naturschutz betreiben, in dem sie die Ufer und Fischwasser sauber halten und jede Gewässerverunreinigung oder Fischsterben sowie Verstöße gegen Umwelt- und Naturschutz, unverzüglich einem Vorstandsmitglied melden. Der Vorstand wird weitere Schritte einleiten.
- Beschädigen und beseitigen von Hecken und Bepflanzungen, Veränderungen von Gewässerufern, sowie die Verunreinigung der Landschaft ist nicht gestattet.
- Das Verhalten der Angelfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.
- Die Ausstattung des Angelplatzes ist nur zum Zwecke der Angelfischerei gestattet. Familienfeierlichkeiten, Grillfeste etc. sind nicht erlaubt.
- Jugendliche vom 10. bis zum 18. Lebensjahr dürfen maximal mit 2 Ruten fischen.
- Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr erreicht haben, dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines Angelfischereischeines aus einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland und einer Fischereierlaubnis (Mitgliedsausweis) ist, die Angelfischerei mit einem gültigen Jugendfischereischein ausüben.
- Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren dürfen ohne Aufsicht einer volljährigen Person fischen und zwar in den Zeiten von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- Erwachsene ab 18 Jahren dürfen mit maximal 3 Ruten fischen.
- Folgende Ausweise sind immer am Wasser mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle berechtigten Personen vorzuzeigen: gültiger Fischereischein, Fischereierlaubnis (Mitgliedsausweis).

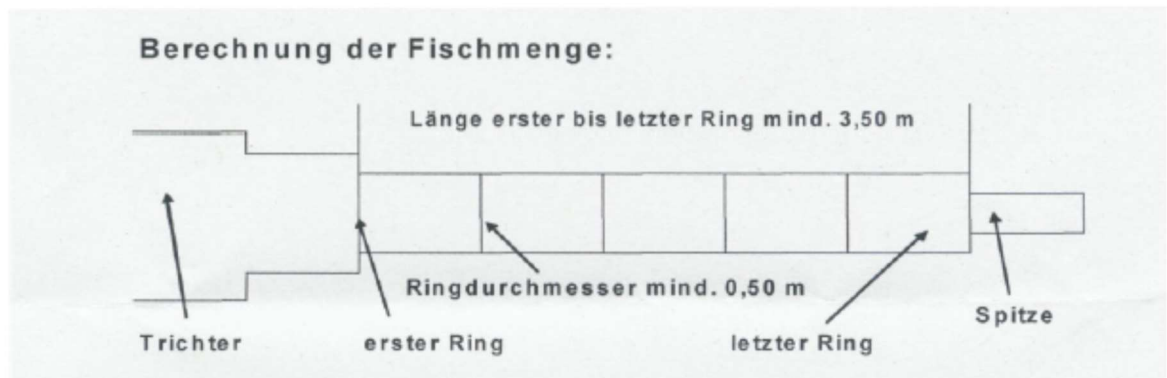
- Zur Kontrolle Berechtigte Personen sind: Polizeibeamte
 Fischereiaufsichtsbeamte
 Fischereiaufseher
 Vorstandsmitglieder
- Das Nachtangeln ist den aktiven volljährigen Mitgliedern generell erlaubt.
- Das Anfüttern ist nur in gemäßigten Mengen erlaubt. (max. 3,0 kg/Tag)
- Das Verwenden lebender Wirbeltiere (lebende Köderfische) sind verboten. Das Auslegen der Köder vom Boot ist verboten. Das Legen von Schnüren und Reusen aller Art ist verboten, mit der Ausnahme der Gewässerwarte in Ausübung ihres Amtes.
- Die Verwendung eines Futterbootes bzw. Modellbootes mit oder ohne Echo-
lot-Ausstattung ist seit dem 28.04.2014 per Vorstandsbeschluss bis auf wei-
teres erlaubt.
- Zu den Edelfischen zählen: Aal, Aland, Äsche, Bachforelle, Bachsaibling, Bar-
be, Hecht, Karpfen (alle heimischen Arten), Lachsforelle, Seeforelle, Schleie,
Zander.
- Es gelten die unter 4) genannten Schonzeiten des hessischen Fischereigeset-
zes.
- Untermaßige Fische sind sofort behutsam zurückzusetzen. Bei tiefsitzendem
Haken ist die Schnur am Fischmaul abzuschneiden und der Fisch schonend
zurückzusetzen.
- Aus der Angelfischerei darf kein Geschäft gemacht werden.
- Fangstatistik: Wir weisen darauf hin, dass die Fangstatistik nach §9 der hessi-
schen Fischereiverordnung jährlich erstellt und abgegeben werden muss,
auch wenn keine Fische gefangen wurden. **Die Abgabefrist der Fanglisten
bei den Gewässerwarten endet am 31. Januar des darauffolgenden Jah-
res.** Alle Fischarten sind dabei einzeln aufzuführen. Karpfen sind in Spiegel-
karpfen und Schuppenkarpfen zu unterteilen. Die sogenannten Weißfische
sind hierbei auch in die einzelnen Arten zu unterteilen (z.B.: Rotauge, Brasse,
usw.). Bei Nichtabgabe der Fangliste für das jeweilige Jahr erlischt die Ange-
lerlaubnis an unseren Gewässern (siehe hierzu Vorstandsbeschluss zur Fang-
listenabgabe).
- Hinweisschilder über Angelverbotszonen und der Angelgrenzen sind genaues-
tens zu beachten.

- Gemäß §1 der hessischen Fischereiverordnung ist es verboten folgende Arten zu entnehmen:

Atlantischer Lachs	Salmo salar (LINNAEUS, 1758)
Atlantischer Stör	Acipenser sturio (LINNAEUS, 1758)
Bitterling	Rhodeus amarus (BLOCH, 1782)
Elritze	Phoxinus phoxinus (LINNAEUS, 1758)
Flunder	Platichthys flesus (LINNAEUS, 1758)
Karassche	Carassius carassius (LINNAEUS, 1758)
Koppe (Groppe), alle heimischen Arten	Cottus spp.
Maifisch	Alosa alosa (LINNAEUS, 1758)
Quappe	Lota lota (LINNAEUS, 1758)
Rheinfelchen	Coregonus spec. (HECKEL, 1843)
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis (LINNAEUS, 1758)
Schneider	Alburnoides bipunctatus (BLOCH, 1782)
Steinbeißer	Cobitis taenia LINNAEUS, 1758 und natürliche Hybriden dieser Art
Strömer	Telestes souffia (RISSO, 1827)
Zährte	Vimba vimba (LINNAEUS, 1758)
Zwergstichling	Pungitius pungitius (LINNAEUS, 1758)
Rundmäuler	
Bachneunauge	Lampetra planeri (BLOCH, 1784)
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis (LINNAEUS, 1758)
Meerneunauge	Petromyzon marinus (LINNAEUS, 1758)
Krebse:	
Edelkrebs	Astacus astacus (LINNAEUS, 1758)
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium (SCHRANK, 1803)
Muscheln:	
Gemeine Teichmuschel	Anodonta anatina (LINNAEUS, 1758)
Große Teichmuschel	Anodonta cygnea (LINNAEUS, 1758)
Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera (LINNAEUS, 1758)
Häubchenmuschel	Musculium lacustre (O.F. MÜLLER, 1774)
Abgeplattete Teichmuschel	Pseudanodonta complanata (ROSSMÄSSLER, 1835)
Bachmuschel	Unio crassus (PHILIPPSON, 1788)
Große Flussmuschel	Unio tumidus (PHILIPPSON, 1788)
Malermuschel	Unio pictorum (LINNAEUS, 1758)
Erbсенmuschel, alle heimischen Arten	Pisidium spp.
Kugelmuschel, alle heimischen Arten	Sphaerium spp.

Atlantische Forellen (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen) mit einer Größe von mehr als 60 Zentimeter dürfen nicht gefangen oder entnommen werden.

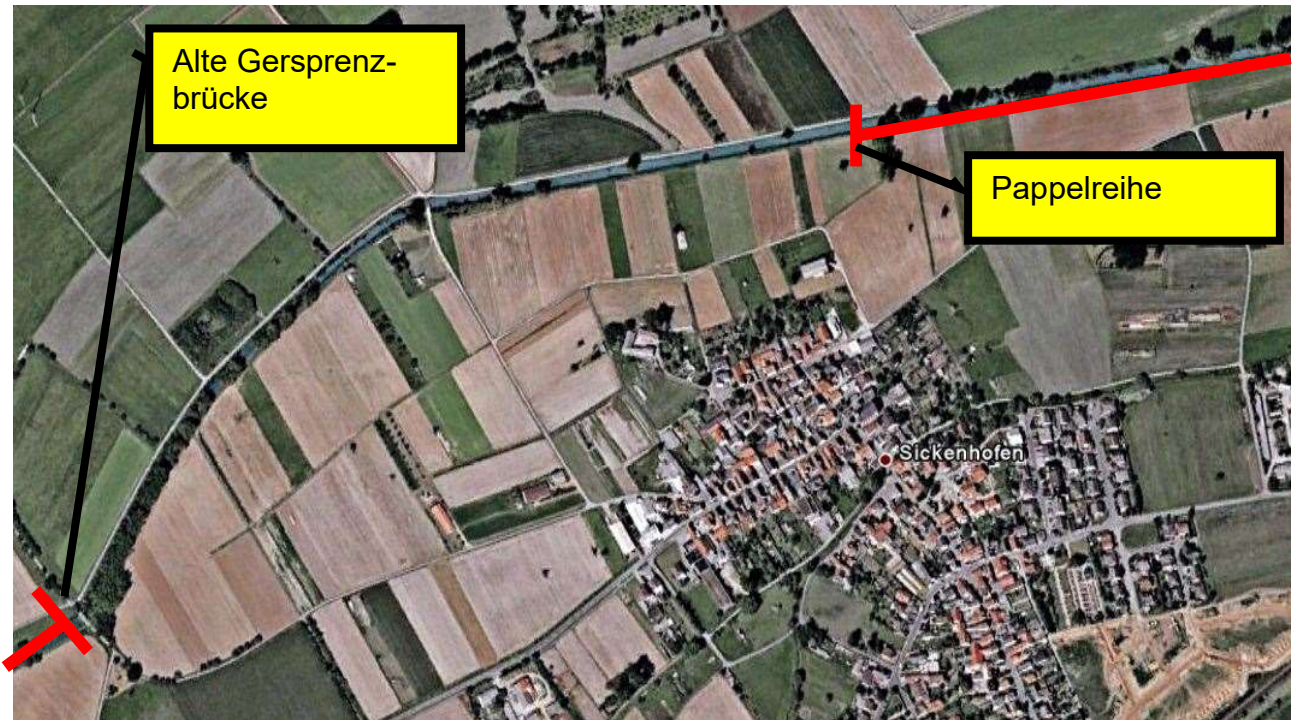
- Die Verwendung von künstlichen Ködern, wie Wobbler, Twister, Blinker etc. ist erlaubt.
- Für volljährige Vereinsmitglieder besteht die Möglichkeit maximal 2 Ihnen Bekannte Gastangler auf die Landzunge bzw. Seite Vereinsheim des Hardt-Sees mitzunehmen. Voraussetzung hierfür ist das die Gastangler einen gültigen Fischereischein eines der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland und eine gültige Gastangelkarte besitzen. Das Nachtangeln der beiden dem Mitglied bekannten Gastangler ist wie folgt geregelt: Der Gastangler hat für das Nachtangeln zwei Tageskarten zu lösen zwischen denen die Nacht liegt, in der er Angeln möchte. Er darf dann Angeln vom Beginn des Tages auf den die erste Tageskarte ausgestellt worden ist von 05:00 Uhr bis zum Folgetag auf den die 2. Tageskarte ausgestellt worden ist um 10:00 Uhr. Danach haben die Gastangler den Angelplatz zu räumen und das Angelgelände wieder zu verlassen. Es sind alle Angelgeräte, Zelte und Dinge die der Ausrüstung des Gastanglers zu zuordnen sind zu entfernen. Ein Aufenthalt und Campen Dritter ist untersagt. Das Nachtangeln von Nichtmitgliedern ist beim 1. Vorsitzenden anzumelden. Das Vereinsmitglied muss über die gesamte Dauer des Angelaufenthaltes der Gastangler als Aufsicht bei Ihnen bleiben und übernimmt haftbar die Verantwortung über das Handeln am Wasser der Gastangler. Gastangler dürfen wie an andere Stelle bereits geregelt mit maximal 2 Angeln fischen. Das Nachtangeln ist in diesem gesonderten Fall vom Vorstand bis auf Widerruf geduldet.
- Die Verwendung eines Setzkechers ist nach folgenden Vorgaben laut hessischem Fischereigesetz erlaubt:



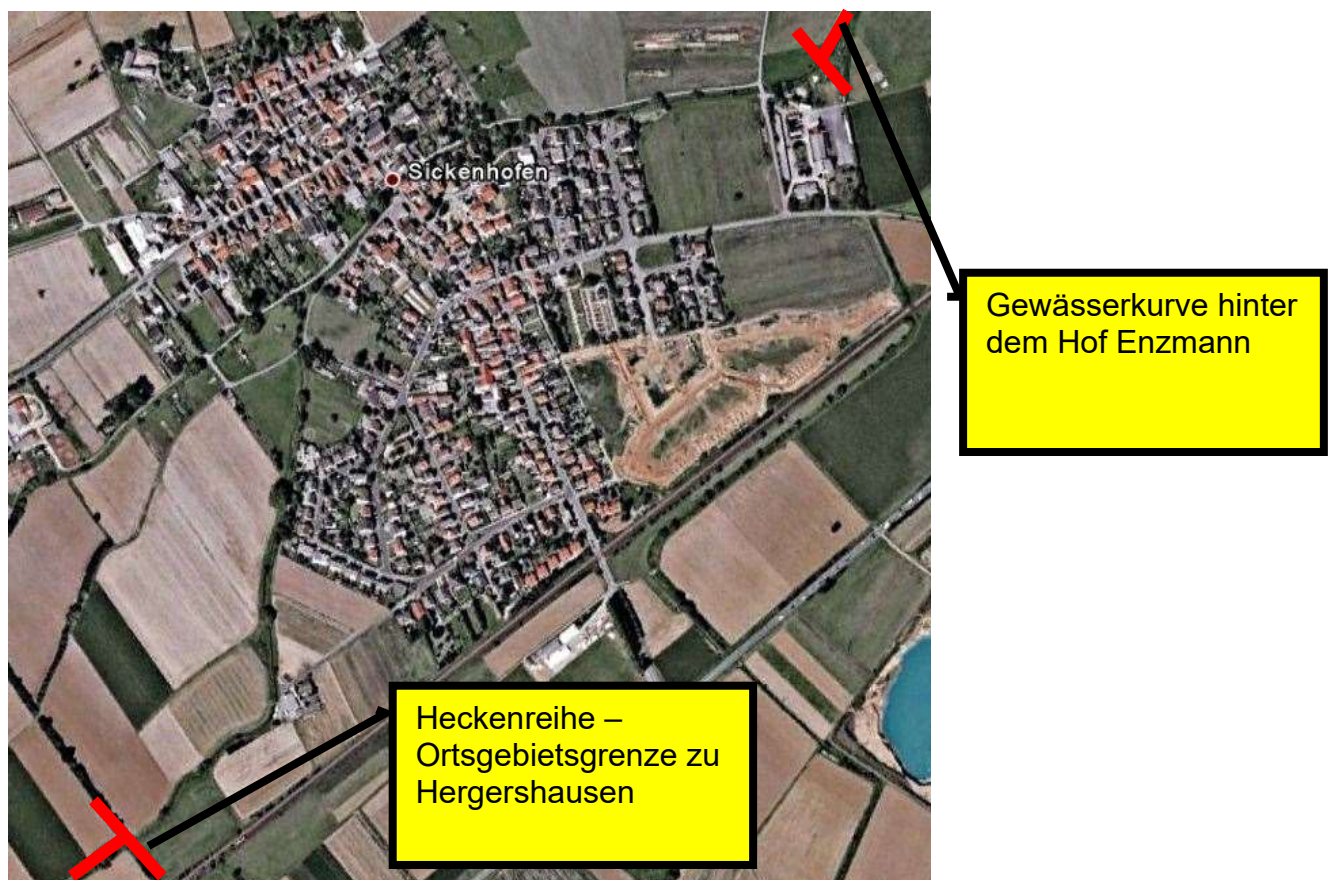
Berechnung

Länge	3,50 m
Durchmesser	50 cm
Volumen in Litern	686,875
Mögliche Fischmenge	6.87 ka

2) Besondere Verhaltensrichtlinien für die Fließgewässer Gersprenz, Richerbach und Lache

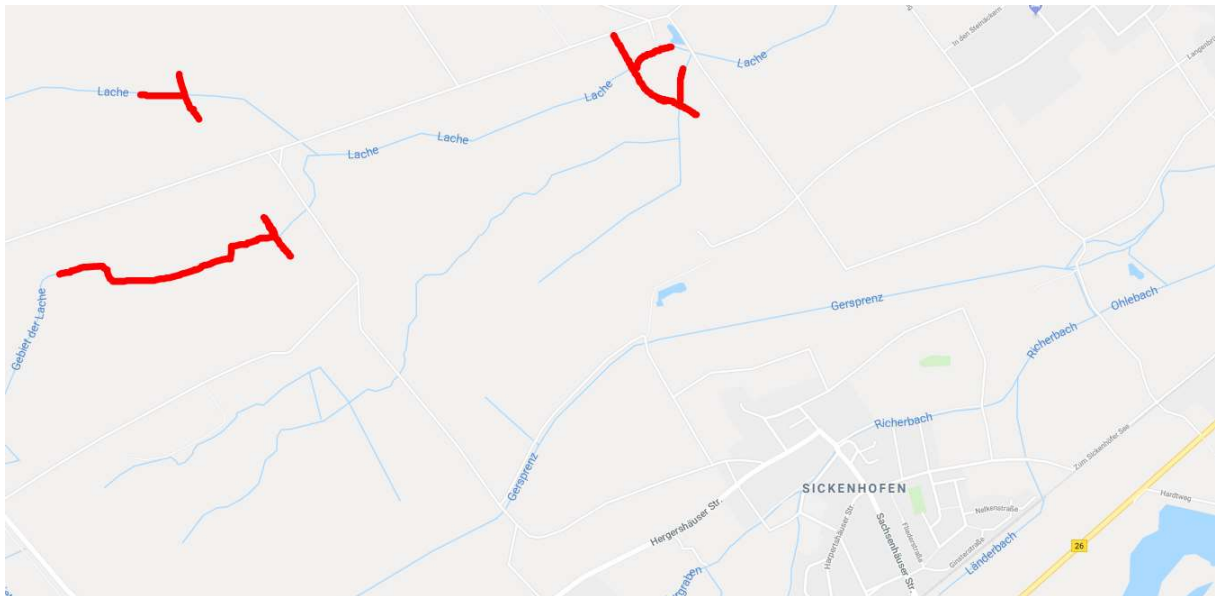


Gersprenz Gemarkung Sickenhofen; in den rot markierten Bereichen ist das Angeln verboten!



Richerbach Gemarkung Sickenhofen; in den rot markierten Bereichen ist das Angeln verboten!

Anmerkung: Für das Fließgewässer Lache ist kein genauer Gewässerplan vorhanden. Prinzipiell gelten als Angelgrenzen hier die Grenzen der Gemarkung Sickenhofen. Die nachfolgende Skizze soll jedoch einen Anhaltspunkt geben:



Lache Gemarkung Sickenhofen; in den rot markierten Bereichen ist das Angeln verboten!

- Es darf nicht von Brücken und Wehren geangelt werden.
- Es darf nur in den bekannten Gemarkungsgrenzen gefischt werden.
- Die vorgeschriebene Fangbegrenzung von **3 Edelfischen pro Tag** ist einzuhalten.
- Das Parken von Fahrzeugen am Wasser ist nur auf der nach Sickenhofen liegenden Uferseite nach Uferbegehungsrecht erlaubt. (Gersprenz)

3) Besondere Verhaltensrichtlinien für das Angelgewässer Hardt-See, Am Hardtweg, Sickenhofen



Hardt-See; in den rot markierten Bereichen ist das Angeln verboten!

- Die vorgeschriebene Fangbegrenzung von **3 Edelfischen pro Tag** ist einzuhalten.
- Das Befahren der Wege ist nur zum Beladen oder Entladen erlaubt. Das Parken von Kraftfahrzeugen jeglicher Art am Wasser ist nicht gestattet. Parkplätze befinden sich am Vereinsheim oder gegenüber der Toreinfahrt zum Gelände. Des Weiteren im Bereich der Einfahrt zur Landzunge, sowie im Bereich des Sees Richtung Langstadt in der 2. Abfahrt. Parken nur in gekennzeichneten Bereichen.

4) Mindestmaße und Schonzeiten

Es ist verboten, Fische folgender Arten, während der Schonzeit oder wenn sie nicht das Mindestmaß besitzen zu fangen bzw. zu entnehmen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß in cm
Aal	01.10. – 01.03.	50
Aland	01.04. – 31.05.	30
Äsche	01.03. – 15.05.	30
Bach- & Seeforelle	01.10. – 31.03.	25
Barbe	01.05. – 15.06.	40
Gründling	15.04. – 30.06.	---
Hecht	01.02. – 15.04.	50
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45
Moderlieschen	01.05. - 30.06.	---
Nase	15.03. – 30.04.	25
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20
Schleie	01.05. – 30.06.	25
Schmerle	15.04. – 30.05.	---
Zander	15.03. – 31.05.	50

Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

Fangverbote gelten für alle Arten, die in der entsprechenden Hessischen Fischerei Verordnung (HFischV) unter §1 Fangverbote aufgeführt sind.

Keiner Fangbeschränkung unterliegen:

Brachse, Döbel, Flussbarsch, Giebel, Güster, Kaulbarsch, Hasel, Rapfen, Rotaugen, Ukelei, Wels, Graskarpfen.

Der Nichteinhalt dieser Gewässerordnung wird vom Vorstand geahndet und kann zum Entzug der Fischereierlaubnis führen.

Der Vorstand